

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

26344741



Hinterlegt
09-07-2026

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/07/2026 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 1040094376

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Sunny Smile**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift : Rathausplatz 5

des Sitzes 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : GRUENDUNG

Aus einer Urkunde vom 7. Juli 2026, zur Registrierung hinterlegt, des Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass Frau PRANGE geborene MIHAILESCU Gabriela Olga, wohnhaft in 42289 Wuppertal (Deutschland), Brahmsstraße 11, eine Gesellschaft mit den folgenden Merkmalen gegründet hat:

I. Auszug der Statuten

Name und Rechtsform

- Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Namen „Sunny Smile“.

Sitz

- Der Gesellschaftssitz ist in der Wallonischen Region gefestigt.

Er kann an jeden anderen Ort derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden und dies durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Berechtigungen verfügt, um eine etwaige daraus resultierende Statutenänderung notariell feststellen zu lassen, ohne dass dies eine Änderung der Sprache der Statuten mit sich bringt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans administrative Sitze, Geschäftsstellen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen in Belgien und im Ausland einrichten.

Gegenstand

- Die Gesellschaft hat zum Gegenstand die Ausübung der Zahnmedizin durch den oder die Aktionäre, die sie bilden, welche ausschließlich in der Liste der Zahnärztekammer eingetragene Zahnärzte sein müssen. Die Zahnmedizin wird im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt. Die Honorare werden von und für die Gesellschaft eingezogen.

Der Gesellschaftsgegenstand kann nur ausgeübt werden unter Berücksichtigung der deontologischen Vorschriften, insbesondere bezüglich der freien Wahl des Zahnarztes durch den Patienten, der Unabhängigkeit des Zahnarztes hinsichtlich seiner Diagnose und seiner Therapie, der Achtung der ärztlichen Schweigepflicht, der Würde und der beruflichen Unabhängigkeit des Zahnarztes.

In Zusammenhang mit diesem Gegenstand kann die Gesellschaft alle zivilen, mobiliarischen oder immobilarischen Tätigkeiten ausüben. Die Gesellschaft untersagt sich jegliche kommerzielle Ausnutzung der Zahnmedizin, jegliche Form des direkten oder indirekten heimlichen Einverständnisses, die Honorarteilung oder den übertriebenen Verbrauch.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die berufliche Verantwortung jedes Zahnarztes, der Aktionär ist, ist immer unbegrenzt.

Vergütung der Einlagen

Als Vergütung der Einlagen wurden 100 Aktien ausgegeben, welche vollständig eingezahlt sind.

Die Aktien verteilen sich wie folgt:

- 50 Aktien der Klasse A, mit Stimmrecht, mit Anrecht auf Gewinnausschüttung;
- 50 Aktien der Klasse B, ohne Stimmrecht, mit Anrecht auf Gewinnausschüttung.

Art der Aktien

Alle Aktien werden im Aktienbuch eingetragen, welches elektronisch geführt werden kann.

Bei einer Aufteilung des Eigentumsrechts für eine Aktie in nacktes Eigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der nackte Eigentümer unter Angabe ihrer jeweiligen Rechte getrennt in das Namensaktienbuch eingetragen.

Die Veräußerungen treten für die Gesellschaft und Dritte erst ab dem Datum der Eintragung in das Namensaktienbuch in Kraft.

Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte nur einen Eigentümer pro Aktie an.

Sofern nicht anders in den vorliegenden Statuten, in einem Testament oder einem Abkommen hinsichtlich der Nutznießung angegeben, werden im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts bezüglich einer Aktie in Nutznießung und nacktes Eigentum, die diesbezüglichen Rechte vom Nutznießer ausgeübt.

Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern verwaltet, wobei es sich um natürliche oder juristische Personen, Aktionäre oder Nicht-Aktionäre handeln kann, die mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt werden und die, wenn sie in den Statuten ernannt sind, die Eigenschaft des statutären Verwalters besitzen.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, im Falle von mehreren Verwaltern, ihre Befugnisse fest. In Ermangelung der Angabe einer Dauer wird das Mandat ohne zeitliche Begrenzung erteilt.

Befugnisse des Verwaltungsorgans

Das Verwaltungsorgan kann alle erforderlichen oder zweckmäßigen, mit Ausnahme der gesetzlich und in Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der Zielsetzung tätigen.

Tägliche Verwaltung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel täglicher Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Direktoren delegieren. Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln. Die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen können jedem beliebigen Beauftragten spezielle Mandate hinsichtlich dieser Verwaltung erteilen.

Vertretung

Im Falle eines einzigen Verwalters vertritt dieser die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Im Falle von mehreren Verwaltern, vertritt jeder die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber

der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Im Rahmen der täglichen Verwaltung, vertritt jeder delegierter Verwalter oder Direktor die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Kontrolle der Gesellschaft

Die Kontrolle der Gesellschaft wird, sofern gesetzlich erforderlich sowie innerhalb dieser Grenzen von einem Kommissar ausgeübt, der für drei (3) Jahre gewählt wird.

Durchführung und Einberufung der Generalversammlung

Jährlich wird am dritten Donnerstag des Monats Juni um 18.00 Uhr eine ordentliche Generalversammlung am Sitz abgehalten. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung auf den ersten folgenden Werktag verschoben.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, oder auf Anfrage der Aktionäre, die ein Zehntel (1/10) der im Umlauf befindlichen Aktien vertreten.

Die Einberufungen zu den Generalversammlungen enthalten die Tagesordnung. Sie werden mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail gesendet. Sie werden am selben Tag wie die Einberufungen per E-Mail per Briefpost an die Personen versandt, die keine E-Mail-Adresse besitzen.

Jede Person kann auf die Einberufung verzichten und wird auf jeden Fall als formgerecht einberufen erachtet, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und damit die Aktionäre dort ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Eigentümer von Namensaktien in dieser Eigenschaft in das Register der Titel eingetragen werden. Die Rechte bezüglich der Titel des Aktieninhabers können nicht ausgesetzt werden; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt wird, so kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, ohne ein Stimmrecht geltend zu machen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am letzteren Datum werden die Buchungen der Gesellschaft abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt eine Bestandsaufnahme sowie den Jahresabschluss, dessen Veröffentlichung es gemäß den gesetzlichen Vorschriften und nach Genehmigung durch die Generalversammlung veranlasst.

Aufteilung - Rückstellungen

Der Jahresreingewinn wird von der Generalversammlung, die auf Vorschlag des Verwaltungsorgans beschließt, zugewiesen, wobei darauf hingewiesen wird, dass jede Aktie gleich welcher Klasse im Falle einer Gewinnverteilung gleiches Recht erhält.

Vorauszahlungen auf Dividenden

Das Verwaltungsorgan kann Ausschüttungen, die aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres herrühren, vornehmen, solange der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr noch nicht gebilligt worden ist. Eine Ausschüttung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft negativ ist oder infolge einer solchen Ausschüttung negativ werden würde.

Auflösung - Aufteilung des Nettovermögens

Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt, gemäß Beschluss der Generalversammlung, die in den vorgesehenen Formen über Änderungen der Statuten beschließt, aufgelöst werden.

Nach Bereinigung aller Schulden, Kosten und Liquidationsaufwendungen oder nach Hinterlegung der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge und, im Falle von nicht vollständig freigegebenen Aktien, nach Gleichstellung aller Aktien durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zulasten der unzureichend freigegebenen Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der überproportional freigegebenen Aktien, wird das Nettovermögen unter allen Aktionären der Klasse A und der Klasse B anteilmäßig aufgeteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung zu gleichen Anteilen übergeben.

Wohnsitzwahl

Zur Ausführung der Statuten gibt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Anleihegläubiger den Sitz an, an dem ihm alle Mitteilungen, Anordnungen, Zuweisungen und Zustellungen rechtsgültig erreichen, sofern er nicht im Hinblick auf die Gesellschaft eine andere Anschrift in Belgien gewählt hat.

Gerichtsstand

Für jede Streitigkeit zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren hinsichtlich der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung dieser Statuten sind ausschließlich die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zuständig, sofern die Gesellschaft nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Anwendung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen nicht zulässigerweise abgewichen wird, gelten als in diesen Statuten verankert, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches widersprechen, gelten als ungeschrieben.

II. Finanzplan, Beiträge und verschiedene Bestimmungen

Der Gründer hat zuvor beim unterzeichneten Notar den Finanzplan hinterlegt, der die ursprünglichen Eigenmittel der Gesellschaft belegt. Der Notar hat ihn auf seine Verantwortung im Falle des Konkurses der Gesellschaft innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Gründung hingewiesen, wenn die anfänglichen Eigenmittel offensichtlich nicht für die geplante Tätigkeit ausreichen.

Die Erschienene zeichnet die 100 Aktien (50 Aktien der Klasse A und 50 Aktien der Klasse B) durch Einzahlung zum Preis von jeweils 5 Euro.

Jede der so gezeichneten Aktien ist durch eine Barzahlung vollständig freigegeben. Die Höhe dieser Zahlungen, d. h. 500 Euro, wurde auf einem Sonderkonto hinterlegt, das im Namen der in der Gründung befindlichen eröffnet wurde. Die Bank hat darüber am 3. Juli 2026 eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Mittel werden als verfügbar verbucht.

Der Erschienene erklärt, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über Eigenmittel verfügt, die unter Berücksichtigung anderer Finanzierungsquellen für die geplante Tätigkeit ausreichen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Erschienene trifft die folgenden Entscheidungen, die ab dem Datum der Hinterlegung einer Ausfertigung der Gründungsurkunde bei der Gerichtskanzlei in Kraft treten.

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Hinterlegung einer Ausfertigung der Gründungsurkunde in der Gerichtskanzlei und endet am 31. Dezember 2026. Die erste ordentliche Generalversammlung findet im Jahre 2027 statt.
2. Die Anschrift des Sitzes befindet sich in 4700 Eupen, Rathausplatz 5.
3. Die Generalversammlung beschließt die Erschienene, Frau Gabriela Prange, als einzigen, nicht statutarischen Verwalter auf unbestimmte Dauer zu ernennen.

Dieser Auftrag ist entlohnt.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/07/2026 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

*

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Statuten